



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Frau

■■■■ ■■■■

Ausschließlich per E-Mail:

[l.meier.7.pfekef6us3@fragdenstaat.de](mailto:l.meier.7.pfekef6us3@fragdenstaat.de)

Z a 4

bearbeitet von:  
Justizariat

Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-0  
Fax +49 228 99 527-2394

[justizariat@bmas.bund.de](mailto:justizariat@bmas.bund.de)

DE-MAIL: [poststelle@bmas.de-mail.de](mailto:poststelle@bmas.de-mail.de)

[www.bmas.de](http://www.bmas.de)

Bonn, 23. September 2020

AZ: Za4JUS-53-1/377

### **Zugang zu amtlichen Informationen;**

**Ihre E-Mails vom 16.08.2020 und 03.09.2020**

**Anlagen: 1**

Sehr geehrte Frau ■■■■

über Ihren mit E-Mail vom 16. August 2020 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, den Sie mit E-Mail vom 03. September 2020 teilweise zurückgenommen haben, ergeht der folgende

### **Bescheid:**

Dem Antrag wird, soweit Sie ihn aufrechterhalten haben, durch Übersendung der unter II. näher bezeichneten Unterlage stattgegeben.

Gebühren werden keine erhoben.

**Begründung:**

**I.**

Mit Ihrer E-Mail vom 16. August 2020 beantragten Sie über die Plattform fragdenstaat.de die Übersendung von Vorlagen aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Bearbeitung von Anfragen nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG). Zudem erbaten Sie die Übersendung ggf. vorhandener Merkblätter sowie eine Liste von Dateinamen, die den Begriff Mustertext enthalten.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 IFG.

Mit Schreiben vom 26. August 2020 und E-Mail vom 02. September 2020 wurden Sie um Mitteilung einer Postzustellungsadresse gebeten, da Ihrem Antrag voraussichtlich nicht in vollem Umfang stattgegeben werden könne. Bis zu einer Rückmeldung von Ihnen wurde das Verfahren ruhend gestellt.

Ihren Antrag haben Sie mit E-Mail vom 03. September 2020 in dem Umfang zurückgenommen, in welchem diesem nicht entsprochen werden kann.

**II.**

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zu deren Verfügung ich berechtigt bin. Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es um amtliche Informationen nach dem IFG (vgl. § 2 Nummer 1 IFG).

Ihr Antrag ist zulässig und begründet.

Die erbetenen Informationen werden Ihnen in Form der „Allgemeinen Hinweise zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) im BMAS“ gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG elektronisch erteilt.

**III.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG. Bei den Ihnen erteilten Informationen handelt es sich um eine einfache Auskunft im Sinne der Vorschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

